

Hausordnung der Kindertageseinrichtung

Christliches Kinderhaus „Pustebelume“ Helenenstr. 14 99867 Gotha

Unsere Einrichtung unterliegt der Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Gotha in der überarbeiteten Fassung vom 01.03.2013.

1. Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Träger, in dessen Auftrag die Leitung handelt.
- 1.2 In der Pustebelume können Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- 1.3 Vor dem Besuch der Einrichtung muss ein ärztliches Untersuchungssattest vorliegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ebenso muss ein entsprechender Masernschutz nachgewiesen sein. Dieses Untersuchungssattest darf nicht älter als eine Woche sein.
- 1.4 Zwischen Träger und Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.1 Unsere Einrichtung ist montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2.2 Die Schließzeiten werden in der Regel bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr bekannt gegeben.
- 2.3 Die Pustebelume kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalengpässen oder auf behördliche Anordnung hin die Öffnungszeiten anpassen oder zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder.
- 2.4 Bleibt die Pustebelume aufgrund höherer Gewalt (zum Bsp. Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) oder aufgrund der unter Punkt 2.3 genannten Gründe geschlossen bzw. werden die Betreuungszeiten verkürzt, bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge und der Versorgungskostenpauschale bestehen. Den Sorgeberechtigten steht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

3. Regeln zum Besuch der Einrichtung

- 3.1 Im Interesse des Kindes soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8:00 Uhr zu benachrichtigen.
- 3.3 Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Einrichtung betreten oder verlassen.
- 3.4 Alle Sorgeberechtigten sind Informations- und Abholberechtigt. Darüber hinaus handelt die Kita nur auf Anordnung des Familiengerichts.
- 3.5 Das Fotografieren und Filmen von Kindergruppen in unserer Einrichtung durch Eltern oder abholberechtigte Personen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht gestattet.

4. Regeln im Krankheitsfall

- 4.1 Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (siehe „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“).
- 4.2 Die Einrichtung ist umgehend vom Ausbruch einer Infektionskrankheit zu unterrichten.
- 4.3 Bei Wiederbesuch der Einrichtung nach einer Erkrankung des Kindes sollte eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt werden.
- 4.4 Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, sind nur an das pädagogische Fachpersonal auszuhändigen. Die Medikamente sind mit Namen des Kindes, genaue Dosierungsanweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Sorgeberechtigten persönlich zurückgegeben. (siehe „Merkblatt zur Medikamentengabe in der Kita“)

4.5 Die Einrichtung empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für alle Kinder.

5.Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

5.1 Bei einem Wohnungswechsel ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

5.2 Sind die Sorgeberechtigten berufstätig, müssen Telefonnummern mitgeteilt werden, unter denen sie während der Arbeitszeit erreicht werden können, um sie über eine plötzliche Erkrankung des Kindes oder andere Notfälle zu informieren.

6.Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

6.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Gotha erhoben und eine Versorgungskostenpauschale entsprechend der gültigen Satzung.

6.2 Die Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung tragen die Sorgeberechtigten nach dem aktuellen Verpflegungssatz. Die Essenabmeldung erfolgt über unser Kinderhaus entsprechend der Abmeldung bis 8.00 Uhr. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die Firma „Mahlzeit-Catering GbR“

6.3 Mit dem Elternbeitrag und der Versorgungskostenpauschale beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung. Deshalb sind diese Beiträge auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der Schließzeiten in voller Höhe zu entrichten.

7.Aufsicht

7.1 Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.

7.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die/den Erzieherin/Erzieher. Die Aufsichtspflicht endet bei der Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einer anderen beauftragten Person mit dem Verabschieden von der pädagogischen Fachkraft.

7.3 Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Sie legen schriftlich und datiert fest, wer außer ihnen zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

7.4 Kommen oder gehen Kinder allein zur oder von der Einrichtung bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Vollmacht.

7.5 Bei Veranstaltungen der Pusteblume gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung im Tagesablauf hat die Kita die Aufsicht.

8.Versicherung

8.1 Für alle Kinder besteht auf dem direkten Weg von und zum Kinderhaus während des Aufenthaltes in der Pusteblume sowie aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, Unfallschutz durch die Unfallkasse.

8.2 Von Unfällen auf dem Weg von und zur Pusteblume, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung zu informieren, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.

8.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

9.Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände des Christlichen Kinderhauses „Pusteblume“ gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

10.Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 20.02.2025 durch den Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gotha beschlossen und wird durch den Träger zum 01.03.2025 in Kraft gesetzt.